

Aktuell werden erhebliche Veränderungen wesentlicher Regularien für die Compliance in Unternehmen diskutiert, dies sind insbesondere

- das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD, CS3D)
- die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

In der folgenden Synopse wollen wir Sie kurz über den aktuellen Stand der Diskussionen informieren.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Das LkSG wurde im Juni 2021 verabschiedet.
- Das Gesetz ist anzuwenden seit dem 01. Januar 2023 und aktuell noch in Kraft.
- Januar 2025: Das Wahlprogramm der CDU enthält die sofortige Aufhebung des LkSG.
- April 2025: Der Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU und SPD enthält folgende Formulierung:
Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.
- Prognose: Gesetz zur Aufhebung des LkSG ist für Mai/Juni 2025 im Bundestag zu erwarten. Danach muss eine Neufassung zur Umsetzung der CS3D verabschiedet werden.

Berichtspflichten LkSG – Aktueller Hinweis des BAFA

Auf den Internetseite des BAFA ist folgender „aktueller Hinweis“ veröffentlicht (Stand 10/24):

- *Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt.*
- *Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.*

EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD oder CS3D)

- Im März 2024 wurde durch den EU-Ministerrat der Entwurf für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD, CS3D) beschlossen.
- Diese EU-Lieferketten-Richtlinie ist zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten, am **25. Juli 2024**.
- Die EU veröffentlichte am 26. Februar 2025 einen Entwurf einer „Omnibus-Verordnung“, mit der die jetzigen EU-Richtlinien (CS3D, CSRD, Entwaldungs-VO u.a.) um ca. 35 % verringert werden sollen. Die konservative Mehrheitsfraktion im EU-Parlament fordert weitere Reduzierungen. Erste Beschlüsse des EU-Parlamentes im April 2025.
- Zwischenergebnis: Deutlicher „Rückbau“ zu erwarten -> genauere Informationen und die konkreten Veränderungen sind noch nicht bekannt!

EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD oder CS3D)	Bisherige Regelung CS3D	Geplante Änderungen CS3D
Welche Geschäftspartner müssen überprüft werden?	Die gesamte Wertschöpfungskette (unmittelbare und mittelbare Geschäftspartner).	Nur die unmittelbaren Geschäftspartner, es sei denn, es gibt plausible Hinweise auf ein Fehlverhalten in der Lieferkette.
Risikoanalyse, Überprüfung und Bewertung der Sorgfaltspflichten	Jährliche Wiederholung.	Wiederholung alle 5 Jahre, es sei denn, es ergibt sich ein Hinweis, der eine frühere Prüfung erforderlich macht.
Muss das verpflichtete Unternehmen die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner als letztes Mittel beenden?	Unternehmen müssen die Zusammenarbeit mit Nicht-Compliance-konformen Lieferanten bei schweren Verstößen beenden.	Soll gestrichen werden. Unternehmen sollen vielmehr versuchen, mit dem Geschäftspartner eine Lösung zu finden.
Zivilrechtliche Haftung	Unternehmen könnten für nicht-konformes Verhalten zivilrechtlich haften.	Soll gestrichen werden.
Nationale Regelungen	Strengere Regelungen in Teilen erlaubt.	Strengere Regelungen sind in den Hauptbereichen nicht mehr erlaubt.
Bis wann soll die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden und Inkrafttreten?	Das Inkrafttreten des nationalen Gesetzes hätte bis zum 26.07.2026 in drei Stufen erfolgen sollen. Die erste Stufe hätte ab Juli 2027 gelten sollen.	Das Inkrafttreten soll um ein Jahr verschoben werden. Die Regelungen sollen erst ab Juli 2028 angewendet werden.
Sanktionsregelungen	Maximalstrafe darf nicht unter 5% des weltweiten Umsatzes liegen.	Maximalbetrag soll verringert werden, Höhe noch nicht bekannt.

EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

- Nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD) hätte bis Sommer 2024 erfolgen müssen.
- Entwurf eines nationalen Gesetzes zur Umsetzung der CSRD im Oktober 2024 in den Bundestag eingebracht, von der Ampel-Koalition nicht mehr verabschiedet.
- EU-Omnibusverordnung kündigt nun deutliche Reduzierungen an.
- Zwischenergebnis: Deutlicher „Rückbau“ zu erwarten -> genauere Informationen und die konkreten Veränderungen sind noch nicht bekannt!

EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)	Bisherige Regelung CSRD	Geplante Änderungen CSRD
Anwendungsbereich, Unternehmensgröße	Bisherige Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - ab 250 Mitarbeitenden - > 40 Mio.€ Umsatz oder - > 20 Mio.€ Bilanzsumme 	Künftige geplante Kriterien <ul style="list-style-type: none"> - ab 1.000 Mitarbeitenden UND - > 50 Mio.€ Umsatz oder - > 25 Mio.€ Bilanzsumme
Schwellenwert für Drittland-Unternehmen	Mind. 150 Mio. Umsatz.	Mind. 450 Mio.€ Umsatz.
Termine, Umsetzung	Bisherige Planungen: <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung ab 2025/2026. 	Umsetzung soll auf 2028 verschoben werden.
Berichtserstattung	Unternehmen müssen von allen Lieferanten Daten ermitteln.	Keine Datenermittlung von Unternehmen, die nicht selbst unter die CSRD fallen.
Was ist zu tun, wenn ein Unternehmen von größeren Unternehmen zu Informationen und Berichten gedrängt werden soll?	Keine explizite Regelung vorhanden.	KMU sind vor verpflichteten Unternehmen geschützt. Es dürfen keine Informationen verlangt werden, wenn das Unternehmen nicht selbst in den Anwendungsbereich der CSRD fällt.
Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	Erforderlich.	Soll erhalten bleiben, es sollen klare Leitlinien eingeführt werden.
Sektor-spezifische Standards	Berichtstandards sollten eingeführt werden.	Nicht mehr vorhanden.
Welche Daten sind zu berichten?	Umfangreiche ESRS-Standards.	Deutliche Reduzierung geplant (50 %?).